

Satzung des Sportvereins TuRa Rüdinghausen e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.3.2019 in Witten

⁽¹⁾ Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich genannt.

Präambel

⁽¹⁾ Der Verein TuRa Rüdinghausen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Er setzt sich ein für Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) und für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Zu diesem Zweck hat TuRa Rüdinghausen e.V. ein Schutzkonzept entwickelt, als zentrale Verhaltensregel für alle Trainer, Übungsleiter und Gruppenhelfer und alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereins tätig sind.

⁽²⁾ TuRa tritt rassistischen, extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

§ 1 Name und Sitz

⁽¹⁾ Der Sportverein Turn- und Rasensport Rüdinghausen führt den Namen TuRa Rüdinghausen e.V. ⁽²⁾ Er ist in das Vereinsregister beim AG Bochum unter der Nummer VR 10411 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ ⁽³⁾ Der Sitz des Vereins ist Witten-Rüdinghausen. ⁽⁴⁾ Seine Vereinsfarben sind grün-weiß-blau. ⁽⁵⁾ Das Vereinseblem ist ein diagonal grün, weiß und blau hinterlegtes Wappenschild, in dem sich der schwarze Großbuchstabe „R“ befindet.



§ 2 Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Breitenarbeit, der gesunden Leistungsförderung und der sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere der Jugend.

II. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu zählt auch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

III. ⁽¹⁾ Der Verein ist selbstlos tätig. ⁽²⁾ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁽³⁾ Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

IV. ⁽¹⁾ Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁽²⁾ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁽³⁾ Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands, Personen nach § 12 ⁽²⁾ und § 13 ⁽²⁾ der Satzung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

I. ⁽¹⁾ Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. ⁽²⁾ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

II. ⁽¹⁾ Dem Verein gehören an:

- a) Minderjährige Mitglieder, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung
- b) stimmberechtigte volljährige Mitglieder (Erwachsene)
- c) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch eine Ehrenordnung mit Rechten ausgestattet sind (Ehrenmitglieder).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I. ⁽¹⁾ Die Aufnahme neuer Mitglieder aller Altersgruppen erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) über den Geschäftsführenden Vorstand. ⁽²⁾ Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die das neue Mitglied eintreten will. ⁽³⁾ Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. ⁽⁴⁾ Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt sechs Monate.

II. ⁽¹⁾ Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁽²⁾ Gegen den ablehnenden Beschluss ist der Einspruch beim Erweiterten Vorstand zulässig. ⁽³⁾ Dessen Entscheidung ist endgültig.

III. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rassistischen, extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Parteien und/oder Organisationen.

IV. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. ⁽¹⁾ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds und bei Auflösung des Vereins. ⁽²⁾ Damit erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen TuRa Rüdighausen e.V.

II. [Austritt] ⁽¹⁾ Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. ⁽²⁾ Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. ⁽³⁾ Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30.6 und 31.12. eines Jahres erfolgen. ⁽⁴⁾ Die Austrittserklärung muss dem

Geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Halbjahresende also bis zum 31.5. bzw. 30.11 des Jahres schriftlich zugehen.

III. [Ausschluss] ⁽¹⁾ Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand , nach Gelegenheit zur Anhörung des Mitglieds, mit Zweidrittelmehrheit. ⁽²⁾ Ein Einspruch beim Erweiterten Vorstand ist binnen eines Monats zulässig. ⁽³⁾ Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁽⁴⁾ Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes verstößt.
- b) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat oder nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung eine berechnigte Forderung des Vereins nicht erfüllt.
- c) bei Abwerbung und Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten durch das Mitglied
- d) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch das Mitglied.
- e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe antidemokratischer, extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

⁽⁵⁾ Letztinstanzlich kann anschließend der Ältestenrat angerufen werden.

⁽⁶⁾ Der Einspruch beim erweiterten Vorstand sowie der Anruf an den Ältestenrat haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Vereinsstrafen

I. Der erweiterte Vorstand kann gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängen, bei

- a) grober Unsportlichkeit
- b) vereinschädigendem Verhalten
- c) einfachem Fehlverhalten im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 dieser Satzung

II. Folgende Strafen können vom Erweiterten Vorstand beschlossen werden:

- a) Verweis
- b) zeitweise Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- c) Hausverbot
- d) Geldbuße

III. ⁽¹⁾ Die zu verhängende Art der Strafe und das Strafmaß wird durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt. ⁽²⁾ Der Antrag auf Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen schriftlich, spätestens eine

Woche vor Sitzung des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.⁽³⁾ Der Betroffene hat das Recht auf Teilnahme und Anhörung.

IV. ⁽¹⁾ Gegen Festsetzung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung beim Ältestenrat Einspruch einlegen. ⁽²⁾ Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ältestenrates mit 2/3-Mehrheit ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit das zulässig ist.

§ 7 Beiträge

I. Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden.

II. Ermäßigung, Erlass und Stundung der Beiträge für einzelne Mitglieder beschließt der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

III. Die Beitragsklassen sind wie folgt aufgeteilt:

- a) Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- b) Aktive Erwachsene,
- c) Passive Erwachsene,
- d) Familien, die aus einem Erwachsenen und dessen Kindern bestehen,
- e) Familien, die aus zwei Erwachsenen und deren Kindern bestehen,
- f) Ermäßigte Sonderbeiträge können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- g) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. ⁽¹⁾ Die Beiträge sind bis zum 5.2. und 5.8. des Jahres im Voraus für ein Halbjahr zu entrichten. ⁽²⁾ Sie sind auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

⁽³⁾ Bei Nichtteilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren kann der Geschäftsführende Vorstand über die Erhebung einer Verwaltungsaufwandspauschale beschließen.

⁽⁴⁾ Diese Pauschale ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

⁽⁵⁾ Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes korrigieren.

V. ⁽¹⁾ Das weitere regelt eine Beitragsordnung. ⁽²⁾ In ihr werden auch Beiträge für besondere Sportangebote des Vereins geregelt.

VI. ⁽¹⁾ Der Geschäftsführende Vorstand legt nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilung den Anteil der Mitgliedsbeiträge fest, der dieser Abteilungen für ihre Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. ⁽¹⁾ Alle Mitglieder des Vereins ab 18 J. sind stimmberechtigt und wählbar. ⁽²⁾ Bei Tätigkeiten im Vereinsjugendausschuss kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen beschließen.

II. ⁽¹⁾ Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen – Vereinsheim, vereinseigene Plätze und Geräte – im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen. ⁽²⁾ Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Leitung einer Abteilung nach Fassungsvermögen der turn- und sportlichen Einrichtungen begrenzt werden.

III. ⁽¹⁾ Aktive wettkampfsportliche Betätigung in anderen Vereinen ist anzuzeigen sofern diese Sportarten auch in der TuRa betrieben werden. ⁽²⁾ Der Verein hat das Recht diese Betätigungen zu versagen.

IV. Wohnungswechsel und Anschriftenänderung sind dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Abteilungen

I. ⁽¹⁾ Der Verein gliedert sich in Abteilungen. ⁽²⁾ Sie können in sportlichen und fachlichen Angelegenheiten mit anderen Vereinen und ihren zuständigen Verbänden Geschäftsverkehr aufnehmen. ⁽³⁾ Die Einnahmen sind von den Abteilungen für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. ⁽⁴⁾ Finanzielle Verpflichtungen über € 1100 und der Abschluss von Verträgen sind von den Abteilungen dem Geschäftsführenden Vorstand vorab zur Kenntnis und Genehmigung zu geben. ⁽⁵⁾ Große Sportfeste und vergleichbare Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen, in denen TuRa-Hauptverein als Ausrichter nach außen auftritt, sind von den jeweiligen Abteilungen oder Verantwortlichen in engem Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

II. Zur Bewältigung der internen Abteilungsarbeiten wählen die Abteilungen eine eigene Führung mit mindestens einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Geschäftsführer, einem Referenten für Finanzen und einem Jugendleiter.

III. Die Wahl in den Abteilungen hat vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

IV. ⁽¹⁾ Die Abteilungen erstatten jährlich dem Verein nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechenschaft durch Abgabe eines schriftlichen Kassenberichts. ⁽²⁾ Die Kasse ist durch die von der Hauptversammlung des Vereines bestellten Kassenprüfer zu prüfen; der Kassenbericht ist von ihnen zu bestätigen.

V. ⁽¹⁾ Zu Beginn eines Geschäftsjahres stellen die Abteilungen einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigt werden muss. ⁽²⁾ Er hat die beantragte Vereinszuwendung zu beinhalten. ⁽³⁾ Der Haushaltsplan ist dem Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

VI. ⁽¹⁾ Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht den Versammlungen der Abteilung beschließend beizuwohnen. ⁽²⁾ Eine Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. ⁽³⁾ Bei Versammlungen

und Sitzungen mit Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

VII. Vermögen, Anlagen und Geräte sind Eigentum des Vereins.

VIII. ⁽¹⁾ Erweiterter Vorstand und geschäftsführender Vorstand beschließen einvernehmlich die Einführung von Abteilungszeichen, Kluft und Sportbekleidungsbeschriftungen sowie der besonderen Sportbekleidung, die nach außen die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert.

⁽²⁾ Änderungen von Abteilungszeichen, Kluft und Sportbekleidungsbeschriftungen sowie der besonderen Sportbekleidung sind erst nach Einwilligung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes von den Abteilungen einzuführen.

IX. ⁽¹⁾ Die bestehenden Abteilungen des Vereins sind einer Abteilungsordnung zu entnehmen. ⁽²⁾ Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. ⁽³⁾ Dieser beschließt auch über die Gründung neuer Abteilungen oder die Schließung bestehender.

X. Es ist den Abteilungen nicht gestattet, Nichtmitglieder am Sport- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Organe des Vereins

§ 10 Verwaltung

I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zur Verwaltung und Leitung sind bestellt

1) die Mitgliederversammlung

2) der Geschäftsführende Vorstand

3) der Erweiterte Vorstand

4) der Jugendausschuss

5) der Ältestenrat

III. Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

I. ⁽¹⁾ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ⁽²⁾ Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden. ⁽³⁾ Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang. ⁽⁴⁾ Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen im Voraus vom Vorstand zu beschließen.

II. ⁽¹⁾ Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ⁽²⁾ Der Geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. ⁽³⁾ Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens einen Monat

nach Eingang des Antrags beim Geschäftsführenden Vorstand durch diesen zu erfolgen.

⁽⁴⁾ Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang.

III. ⁽¹⁾ Jedem Erwachsenen im Sinne dieser Satzung steht eine Stimme zu. ⁽²⁾ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder zu ihr erschienen sind.

V. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor dem Termin Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

VI. Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung des in den Abteilungen gewählten erweiterten Vorstandes und des Referenten Jugend
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl von 5 Ältestenratsmitgliedern nach § 16
- Wahl von 3 Kassenprüfern nach § 17
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge
- Verschiedenes

VII. ⁽¹⁾ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. ⁽²⁾ Bei Wahlen für den Vorstand gemäß § 12 erfolgen bei Stimmgleichheit weitere Abstimmungen. ⁽³⁾ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. ⁽⁴⁾ Eine Abstimmung auf Stimmzetteln erfolgt nur auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

VIII. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IX. ⁽¹⁾ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. ⁽²⁾ Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. ⁽³⁾ Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. ⁽⁴⁾ Stenogramm- oder Stichpunktprotokolle sind der Erstschrift des Protokolls anzuheften und mit ihr zusammen aufzubewahren.

X. ⁽¹⁾ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ⁽²⁾ Die Abteilungsleiter werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

⁽¹⁾ Im geschäftsführenden Vorstand sollten jeweils mindestens 1/3 der Personen Frauen und Männer sein. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) 1 bis 3 Stellvertreter
- c) der Referent Finanzen
- d) der Referent Jugend
- e) der Referent Sport
- f) der Referent Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

⁽²⁾ Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes gehören diesem beratend für die Dauer ihrer Tätigkeit ebenfalls Personen an, die zur Verwaltung des Vereins mit besonderen Aufgaben betraut sind.

⁽³⁾ Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und abberufen.

⁽⁴⁾ Bestellung und Abberufung sind unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gegenteilig entscheidet.

⁽⁵⁾ Der hauptamtliche Geschäftsführer ist als Vertreter des Vorstandes bevollmächtigt. Er wird in der Geschäftsführung durch Vorstandsbeschlüsse gebunden. Er verantwortet sich in seinem Tätigkeitsbereich unmittelbar gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

⁽⁶⁾ Der hauptamtliche Geschäftsführer ist im geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise wie die übrigen Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen vom Stimmrecht sind Entscheidungen, die den Geschäftsführer im Rahmen seiner hauptamtlichen Tätigkeiten persönlich betreffen.

II. ⁽¹⁾ Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) bis c). Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁽²⁾ Der / die stellvertretenden Vorsitzenden, der Sportreferent sowie der hauptamtliche Geschäftsführer können den Vorsitzenden und den Referent Finanzen in ihrem Geschäftsbereich vertreten, wenn sie jeweils dazu im Einzelfall bevollmächtigt werden.

III. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung seines Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 erweiterter Vorstand

⁽¹⁾ Der Erweiterte Vorstand wird aus dem Geschäftsführenden Vorstand, jeweils einem Abteilungsleiter und einem Geschäftsführer jeder Abteilung sowie dem hauptamtlichen Geschäftsführer gebildet. ⁽²⁾ Ihm gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit auch beratend Personen an, denen der Erweiterte Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen hat.

§ 14 Jugendausschuss

⁽¹⁾ Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. ⁽²⁾ Ihre Zusammensetzung und Obliegenheiten regelt eine Jugendordnung.

§ 15 Sportausschuss

⁽¹⁾ Dem Sportausschuss obliegt die Planung und Kontrolle des Spiel- und Trainingsbetriebes bei TuRa. ⁽²⁾ Vorsitzender ist der Referent Sport des Hauptvereins. ⁽³⁾ Dem Ausschuss gehören ferner die Referenten Sport der Abteilungen an. ⁽⁴⁾ Der Ausschuss legt dem Erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.

§ 16 Ältestenrat

I. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern – darunter mindestens eine Frau – die das 45. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand nach § 13 angehören.

II. ⁽¹⁾ Die Mitglieder des Ältestenrates werden alle zwei Jahre auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. ⁽²⁾ Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.

III. Der Ältestenrat ist für alle Ehren- und Streitangelegenheiten zuständig und fasst in dieser Tätigkeit selbständige Beschlüsse.

IV. ⁽¹⁾ Er ehrt die Mitglieder bei Goldjubiläen und Geburtstagen. ⁽²⁾ Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 17 Kassenprüfer

I. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁽²⁾ Jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus. ⁽³⁾ Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist einmal zulässig.

II. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung alle Kassen des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

III. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand unter § 12 noch den Abteilungs- oder Ausschussvorständen angehören.

IV. Sie sind befugt, während der Dauer ihrer Wahlzeit jederzeit Stichproben durchzuführen.

§ 18 Auflösung des Vereins

I. ⁽¹⁾ Über die Auflösung des TuRa Rüdighausen e.V. kann nur eine 9/10-Mehrheit einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. ⁽²⁾ Einziger

Punkt auf der Tagesordnung: „Auflösung der Vereins“⁽³⁾ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

II. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das vorhandene Vermögen der Stadt Witten mit der Verpflichtung übertragen, das gesamte Vermögen ungekürzt einem sich später bildenden Sportverein in Witten zu überschreiben, der den § 1 der Satzung anerkennt.

III. ⁽¹⁾ Ist eine Neubildung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt, muss das gesamte Vermögen dem gemeinnützigen Zweck – Förderung der Leibesübungen im sportlichen Sinne – zugeführt werden. ⁽²⁾ Grundvermögen, Gebäude und Geräte gehen in die Verwaltung der Stadt Witten mit der Bestimmung über, alle Vermögenswerte zur Pflege der sportlichen Ziele des dem Sinne des § 2 und der Präambel entsprechenden Sportverbände kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 31. März 2019 in Witten beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister am 13.1.2020 gültig. Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig.